



mittelsachsen

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen
Sonderausgabe / 29. März 2017

mittelsachsen
mitten im leben. mitten in sachsen.

kurier.

Amtsblatt des
Landkreises
Mittelsachsen

Neuer Fall des Geflügelpestvirus in Mittweida



In weiten Teilen Mittelsachsens dürfen Tiere wieder im Freien gehalten werden. Ausnahme bildet der Bereich Mittweida.

Foto: Landratsamt

In Mittelsachsen ist der fünfte Fall des gefährlichen Geflügelpestvirus H5 nachgewiesen worden. Es handelt sich dabei um einen Schwan, der am Schwanenteich in Mittweida aufgefunden wurde. Das Friedrich Löffler Institut teilte den Nachweis von hochpathogenem Aviären Influenzavirus bei diesem Tier mit. Zum gebildeten Sperrbezirk von drei Kilometern gehören das Stadtgebiet Mittweida, die Ortsteile Kockisch, Lauenhain, Neudörfchen, Ringethal, Rößgen und Weißthal, in Frankenau die Ortslage östlich der Oberen Dorfstraße 52 und östlich der Mittweidaer Straße 15, in Erlau die Ortslage Erlau östlich der Kreuzung Rochlitzer Straße / Straße zum Steinberg und in Altmittweida das Unterdorf bis Kirchstraße. Zum Beobachtungsgebiet gehören Teile der Städte Frankenberg, Geringswalde, Hainichen, Hartha, Mittweida und Waldheim sowie Teile der Gemeinden Altmittweida, Claußnitz, Erlau, Königshain-Wiederau,

Kriebstein, Lichtenau, Rossau, Seelitz und Wechselburg. Damit gilt in diesen Gebieten ab sofort wieder strikte Aufstallungspflicht für Geflügel.

Auflagen im Sperrkreis und Beobachtungsgebiet

Wer Geflügel hält, hat dieses in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten. Gehaltene Vögel dürfen vorerst nicht aus dem Bestand verbracht werden. Auch für das Verbringen von Geflügelprodukten oder Bruteiern gelten einzelne Sperrmaßnahmen in den jeweiligen Gebieten. Der Zugang für fremde Personen zu Ställen oder anderen Haltungseinrichtungen von Vögeln ist wirksam zu begrenzen. Tierärzte und die zuständige Kontrollbehörde müssen jedoch Zutritt erhalten. Vor den

Ein- und Ausgängen der Ställe oder Schutzvorrichtungen sollen Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden, die mit einem Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden. Auch Jäger haben in den beiden Restriktionszonen bestimmte Verbote bezüglich Federwild zu beachten. Wer einen Hund oder eine Katze hält, darf diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen lassen. Das bedeutet: Außerhalb umzäunter Grundstücke dürfen sich Hunde nur an der Leine bewegen. Im umzäunten eigenen Grundstück besteht keine Anleinplicht. Diese Regelung betrifft im Beobachtungsgebiet nur die Hunde- und Katzenhalter, welche selbst Geflügel halten.

Aufheben von Beobachtungsgebiet rings um Flöha

Am 24. März wurden die Auflagen für Geflügelhalter im Gebiet um Flöha wieder aufgehoben. Hier wurde im Februar ein Bussard tot aufgefunden und das Virus

nachgewiesen. Es kam hier kein neuer Fall in den Restriktionszonen hinzu, deshalb wurde diese Zone wieder aufgehoben.

Generelle Aufhebung der Stallpflicht in Sachsen

Mit der Aufhebung der Stallpflicht, welche auf Grund des Geflügelpestgeschehens im Freistaat erlassen wurde, dürfen fast in ganz Mittelsachsen die Tiere seit 20. März wieder im Freien gehalten werden, außer in den nun gebildeten Restriktionszonen im Bereich Mittweida. Für alle Geflügelhalter gilt es dennoch die allgemeinen und besonderen Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten, welche entsprechend Geflügelpestverordnung und Eilverordnung des Bundesministeriums vorgeschrieben sind. Dazu gehört unter anderem, dass die Tiere nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden dürfen, zu dem Wildvögel Zugang haben. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommt, ist für Wildvögel unzu-

gänglich aufzubewahren. Jeder Geflügelhalter hat ein Bestandsbuch zu führen, aus dem die Anzahl der Tiere und aufgetretene Verluste hervorgehen müssen. Erhöhte Verluste sind tierärztlich abklären zu lassen und dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu melden. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern. Von befugtem Personal sind die Ställe nur in betriebseigener Schutzkleidung zu betreten.

In diesem Amtsblatt auf Seite 3 und 4 sind die entsprechenden Allgemeinverfügungen veröffentlicht. Diese sind auch auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-mittelsachsen.de nachzulesen. Auch ein ausführlicher Fragenkatalog ist dort eingestellt. Dieser umfasst beispielsweise die Themen Lebensmittelsicherheit, den Umgang mit Haustieren und erklärt Maßnahmen für Geflügelhalter.

Erreichbarkeit des Landratsamtes Mittelsachsen:

Zentrale Postanschrift:
Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg
Zentrale Einwahl:
Tel.: 03731 799-0
Fax: 03731 799-3250

E-Mail: landratsamt@landkreis-mittelsachsen.de

Internet:
www.landkreis-mittelsachsen.de

Außenstelle Döbeln
Straße des Friedens 20, Döbeln

Außenstelle Mittweida
Am Landratsamt 3, Mittweida

Öffnungszeiten* des Landratsamtes:

Montag: nach Terminvereinbarung
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: nach Terminvereinbarung
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

* Ausnahmen bilden die KFZ-Zulassungsstellen und das Jobcenter Mittelsachsen. Abweichende Öffnungszeiten einzelner Bereiche können dem Internetauftritt des Landkreises entnommen werden.

Nächste Ausgabe:
Mittwoch, 19. April 2017
Redaktionschluss:
Montag, 03. April 2017

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes ist das Landratsamt Mittelsachsen, vertreten durch den Landrat Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg

Redaktion:
Pressestelle des Landratsamtes
André Kaiser
Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg
Tel.: 03731 799-3305
Fax: 03731 799-3322

Verlag:
Verlag Anzeigenblätter GmbH
Chemnitz
Brückenstr. 15, 09111 Chemnitz
Geschäftsführer:
Tobias Schniggenfittig

Anzeigenkoordination:
BLICK Freiberg
Kirchgässchen 1, 09599 Freiberg
Tel.: 03731 37624100
Fax: 0371 65627410

Druck:
Chemnitzer Verlag und Druck
GmbH & Co KG
Brückenstr. 15, 09111 Chemnitz

Vertrieb:
VDL Sachsen Holding GmbH & Co KG
Winkelhofer Str. 20, 09116 Chemnitz

Satz:
Page Pro Media GmbH
www.pagepro-media.de

Es gilt die Preisliste Nr. 2 ab
01.01.2015.

Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte des Landkreises verteilt.

Das Amtsblatt liegt im Landratsamt aus, kann abgeholt oder im Internet unter www.landkreis-mittelsachsen.de nachgelesen werden.

Wegen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, sowohl die weibliche als auch die männliche Bezeichnung zu nennen. Es sind immer Personen beider Geschlechter gemeint.

Sächsischer Museumspreis 2017

Die sächsischen Museen können sich ab sofort für den mit insgesamt 30.000 Euro dotierten Sächsischen Museumspreis 2017 bewerben.

Der Museumspreis des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst wird an nichtstaatliche Museen für beispielhafte Leistungen in der Museumsarbeit und der Profilierung der sächsischen Muse-

umlandschaft verliehen. Vergeben werden ein Hauptpreis in Höhe von 20.000 Euro und zwei Spezialpreise in Höhe von jeweils 5.000 Euro. Der Museumspreis wird alle zwei Jahre vergeben.

Bewerben können sich nichtstaatliche Museen (gemeinnützige kommunale, freie und kirchliche Träger) im Freistaat Sachsen als Einzelinstitutionen

oder als Zusammenschluss. Eine regelmäßige unmittelbare oder mittelbare Förderung des Museums oder des Museumsverbundes durch den Freistaat Sachsen und/oder den Bund darf 50 Prozent nicht überschreiten.

Die Bewerbungsunterlagen können entweder beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

(www.kulturland.sachsen.de/download/Ausschreibung_Museumspreis_2017.pdf) oder bei den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden – Sächsische Landesstelle für Museumswesen (www.museumswesen.smwk.sachsen.de) eingereicht werden.

(Sächsisches
Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst)

Information zu Schutzmaßnahmen von Weidetieren vor Wölfen

Mit der Rückkehr des Wolfes sollten vor allem Schaf- und Ziegenhalter sowie Betreiber von Wildgattern Vorkehrungen für den Schutz ihrer Tiere treffen. Diese Nutztiere werden am häufigsten von Wölfen getötet. Anlässlich der bevorstehenden Weidesaison sollte jeder Tierhalter seine Herdenschutzmaßnahmen überprüfen und gegebenenfalls verbessern.

Schafe, Ziegen und Wild in Gattern

Elektrozäune mit einer Höhe von 100 bis 120 Zentimeter bieten einen sehr wirksamen Schutz. Sowohl Netzzäune als auch stromführende Litzenzäune (mit mindestens fünf Litzen) sind geeignet. Bei Litzenzäunen ist darauf zu achten, dass der Abstand von der untersten Litze zum Boden und der zwischen den untersten drei Litzen maximal 20 cm beträgt (ab der 4. Litze max. 30 cm). Ebenso ist das Einstellen über Nacht bei kleineren Tierbeständen ein effektiver Schutz. Festzäune aus Maschendraht, Knotengeflecht oder ähnlichem Material stellen hingegen eine rein physische Barriere dar, da sie anders als Elektrozäune

keinen Schmerz verursachen. Erfahrungsgemäß können sie von Wölfen leicht untergraben, übersprungen oder überklettert werden, weshalb sie seitens des Wolfsmanagements nicht empfohlen werden.

Bei Wildgattern ist besonders auf einen Schutz vor dem Untergraben der Umzäunung durch den Wolf zu achten. Um dies zu verhindern, kann zusätzlich eine Zaunschürze aus Knotengeflecht angebracht oder bodennahe stromführende Drahtlitzen verwendet werden.

Rinder und Pferde

Ein vorgesehener Mindestschutz existiert für Rinder und Pferde nicht. Empfohlen wird allerdings, Kälber, Jungrinder und Fohlen zusammen mit erwachsenen Tieren auf der Weide zu halten. Hierfür sind stromführende Zäune, z.B. Litzenzäune, gut geeignet.

Beratung zur Förderung von Herdenschutzmaßnahmen

Schaf- und Ziegenhalter sowie Betreiber von Wildgattern haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der Förderrichtlinie „Natürliches Erbe“ Herdenschutzmaßnahmen

gegen Wolfsangriffe fördern zu lassen. Dies gilt sowohl für Hobbyhalter als auch für Tierhalter im landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerb.

Schadensausgleich

Schaf- und Ziegenhalter und Betreiber von Wildgattern können bei einem Übergriff ihren Anspruch auf Schadensausgleich geltend machen, wenn die Mindestschutzkriterien eingehalten wurden. Das sind mind. 90 cm hohe Elektrozäune mit ausreichender Spannung (mindestens 2500 V) oder mindestens 120 cm hohe Festzäune. Die Koppel muss zudem an allen Seiten - auch zu Gewässern - geschlossen sein und überall einen festen Bodenabschluss aufweisen. Außerdem muss durch ein Rissgutachten der Wolf als möglicher Verursacher festgestellt werden. Dafür muss die Meldung des Schadens durch den Tierhalter innerhalb von 24 Stunden an das Landratsamt erfolgen. Außerhalb der Dienstzeiten, an Wochenenden oder Feiertagen kann der Kontakt zu den Rissgutachtern auch über die Rettungsleitstellen hergestellt werden. Die Fundsituation darf nicht verän-

dert werden. Das tote Tier sollte abgedeckt werden. Halter von Rindern, Pferden oder anderen Nutztierarten haben bei einem Wolfsübergriff unabhängig vom Mindestschutz ebenfalls Anspruch auf Schadensausgleich.

Beratung zur Förderung:

Außenstelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Werdauer Straße 70, 08060 Zwickau
Tel. 03 75 56 65 - 0
Fax 03 75 56 65 - 47
E-Mail zwickau.lfulg@smul.sachsen.de

Beratung zu Herdenschutzmaßnahmen und Förderung:

Herr Klausnitzer (Fachbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie) in Roßwein, OT Haßlau
Tel. 0151 / 5055 1465
E-Mail herdenschutz@klausnitzer.org

Weitere Informationen:

www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/projekte/naturschutz/informationen-zum-wolf.html
www.wolf-sachsen.de

KURZ NOTIERT

Wartungsarbeiten an der Drahtseilbahn Augustusburg

Vom 27. März bis zum 7. April 2017 findet an der Drahtseilbahn Augustusburg die jährliche sicherheitstechnische Überprüfung und Wartung statt.

Aufgrund dessen kann in dieser Zeit kein Fahrbetrieb angeboten werden. Auch bleibt der Fahr-schein- und Souvenirverkauf in den beiden Stationen in Erdmannsdorf

planmäßige Funktionstests, die Inspektion der Getriebe für den Haupt- und Hilfsantrieb inklusive Ölwechsel sowie die Wartung der Steuerung und des Notstromaggregates.

Der Zeitraum der Wartung und Überprüfung wurde auf die Wochen zwischen den Winterferien und Ostern gelegt, da zu dieser Zeit mit einem niedrigeren Fahrgastaufkom-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einladung zur 13. (Sonder-)Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am Donnerstag, dem 06. April 2017

Ort: Landratsamt Mittelsachsen,
Frauensteiner Straße 43,
09599 Freiberg,
Beratungsraum Erdgeschoss,
Zi. 003

Beginn: 17:00 Uhr

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Periodische Betriebs- und Wirtschafts-

3. Auftragsvergabe Neubau Rettungswache Penig AUT 045/2017
4. VgV-Verfahren zur Ausschreibung 111 303.785 110-250/16 Objektplanungsleistungen für Gebäude und Innenräume für den Erweiterungsneubau des Verwaltungsgebäudes Landratsamt Mittelsachsen AUT 046/2017
5. Informationen/Sonstiges

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest bei einem Wildvogel im Beobachtungsgebiet

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Mittelsachsen (LÜVA) erlässt an alle Halter von Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet sowie an im Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

- Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem auf dem Schwanenteich in Mittweida aufgefundenen Wildvogel wird amtlich festgestellt.
- Es wird das Gebiet um den Fundort mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer als Beobachtungsgebiet festgelegt. In dieses Beobachtungsgebiet fallen folgende Orts- bzw. Stadtteile:
 - der Gemeinde Altmittweida:
 - Ortslage Altmittweida: Oberdorf ab Kirchstraße, Siedlung
 - der Gemeinde Claußnitz:
 - Claußnitz, Diethensdorf, Markersdorf, Röllingshain
 - der Gemeinde Erlau:
 - Ortslage Erlau: westlich der Kreuzung Rochlitzer Straße / Straße zum Steinberg, Beerwalde, Crossen, Milkau, Naundorf, Neugepülzig, Schweikershain, Theesdorf
 - der Stadt Frankenberg:
 - Frankenberg, Sachsenburg, Irbersdorf, Dittersbach
 - der Stadt Geringswalde:
 - Gemarkung Hilmisdorf der Stadt Geringswalde, Arras, Holzhausen, Hoyersdorf, Neuwallwitz
 - der Stadt Hainichen:
 - Gemarkung Crumbach der Stadt Hainichen, Falkenau, Gersdorf
 - der Stadt Hartha:
 - Aschershain
 - der Gemeinde Königshain-Wiederau:
 - Königshain, Topseifersdorf, Wiederau
 - der Gemeinde Kriebstein:
 - Kriebstein, Ehrenberg, Erlebach, Grünlichtenberg, Höckendorf, Höfchen, Kriebethal
 - der Gemeinde Lichtenau:
 - Auerswald, Biensdorf, Garnsdorf, Krumbach, Merzdorf, Niederlichtenau, Oberlichtenau, Ottendorf
 - der Großen Kreisstadt Mittweida:
 - Falkenhain, Frankenau: westlich der Oberen Dorfstr. 52 und westlich der Mittweidaer Str. 15, Tanneberg, Thalheim, Zschöppichen
 - der Gemeinde Rossau:
 - Hermisdorf, Moosheim, Niederrossau, Oberrossau, Schönborn-Dreiwerden, Seifersbach, Weinsdorf
 - der Gemeinde Seelitz:
 - Bernsdorf, Gröbschütz, Städten, Winkeln, Zetteritz
 - der Stadt Waldheim:
 - Stadt Waldheim, Gilsberg, Heiligenborn,

- Massanei, Neumilkau, Neuschönberg, Rauschenenthal, Reinsdorf, Schönberg, Vierhäuser
- der Gemeinde Wechselburg:
 - Göppersdorf, Zschoppelshein

- Jeder, der in dem in Punkt 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
- Für das in Punkt 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:
 - Wer Geflügel hält, hat dieses in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
 - Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Feststellung des Seuchenverdachts nicht aus dem Bestand verbracht werden.
 - Für die Dauer von 30 Tagen nach Feststellung des Seuchenverdachts dürfen gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
 - Für die Dauer von 30 Tagen nach Feststellung des Seuchenverdachts darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA gejagt werden.
 - Wer als Halter von Geflügel im Beobachtungsgebiet einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
 - Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA möglich.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe

I. Durch virologische Untersuchung der Sächsischen Landesuntersuchungsanstalt vom 21.03.2017 wurde bei dem am 18.03.2017 am Ufer des Schwanenteiches in Mittweida geborgenen toten Wildvogel (Schwan) aviäres Influenzavirus nachgewiesen und damit der Verdacht auf den Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt. Durch virologische Untersuchung des Fried-

rich-Löffler-Institutes (FLI) vom 24.03.2017 wurde der Nachweis von hochpathogenem aviären Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 bestätigt. Damit ist der Ausbruch der Geflügelpest bei diesem Wildvogel amtlich festgestellt.

II. Das LÜVA Landkreis Mittelsachsen ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAG-TierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG). Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet sowie an im Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte.

Mit dem unter I. genannten Nachweis ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen und die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen. Die genannten Maßnahmen begründen sich in den §§ 2, 21 Abs. 2, 55, 56 und 60 der Geflügelpest-Verordnung. Das aktuelle Seuchengeschehen in Europa mit Ausbrüchen von Geflügelpest (hochpathogener aviärer Influenza vom Subtyp H5N8) bei zahlreichen Wildvögeln und in Nutzgeflügelbeständen sowie die nachfolgende Risikoeinschätzung des FLI lassen eine abweichende Risikobewertung durch das LÜVA zurzeit nicht zu. „Das Auftreten von HPAIV H5N8 in 26 europäischen Staaten und die schnelle Verbreitung weisen darauf hin, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion weiterhin mit großer Dynamik erfolgt. [...] Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Europa und in derzeit 15 betroffenen Bundesländern Deutschlands ist nach wie vor von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Halungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln. Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAIV H5N8. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund. (Risikoeinschätzung | FLI | Stand 13.02.2017).“ Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG. Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/ Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt,

festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit hat das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht. III. Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Mittelsachsen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen sind auf der Internetseite justiz.sachsen.de abrufbar.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG. Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991,
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Freiberg, den 27.03.2017

Dr. Markus Richter
Amtstierarzt

SONSTIGE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i.d.F. vom 29.Juni 2016. Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest im Freistaat Sachsen

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Allgemeinverfügung zur Anpassung der Schutzmaßnahmen

- Die „Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen über die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest im Freistaat Sachsen“ vom 14. November 2016, unser AZ DD24-5133/11/29, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- Einsichtnahme

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten

- im Referat 24.1 D der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
- im Referat 24.1 D der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig eingesehen werden.

5. Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I. Sachverhalt
Mit der „Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen über die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest im Freistaat Sachsen“ vom 14. November 2016, unser AZ DD24-5133/11/29, wurde in Sachsen die landesweite Stallpflicht veranlasst. Diese Schutzmaß-

vögel weisen auf ein rückläufiges AI-Geschehen in der Wildvogelpopulation hin.

Die sich im Verlaufe des AI- Geschehens als schwerpunktmäßig betroffen herausgestellten Gebiete sind weiterhin durch umfangreiche und andauernden Restriktionsmaßnahmen auf Grundlage der GefPestV belegt.

Beim Hausgeflügel wurden in den letzten Wochen keine weiteren Fälle nachgewiesen.

Die „Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen“ ist weiterhin bis zum 20. Mai 2017 gültig ist. Alle Geflügelhalter sind nach wie vor verpflichtet, die strikten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

II. Rechtliche Würdigung
Die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen folgt aus § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. Nr. 10 S. 386).

zu 1: Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung war eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen.

Diese Anordnung der Landesdirektion Sachsen vom 14. November 2016 kann nunmehr aufgehoben werden.

Die übermittelten Zahlen zu Untersuchungen von Wildvögeln weisen auf ein rückläufiges AI-Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. In den letzten Monaten haben sich einige besonders betroffene Gebiete herauskristallisiert. In diesen bedingen die aktuellen Nachweise der letzten Tage noch die nach Geflügelpest-Verordnung vorgeschriebenen Sperrmaßnahmen, zu denen auch die Pflicht zur Aufstallung gehört (§ 56 Absatz 6 Geflügelpest-Verordnung). Die Aufstallpflicht in diesen Restriktionszonen bleibt also bis zur individuellen Aufhebung bestehen.

Sollten neue HPAI-Nachweise in bestehenden Restriktionszonen erfolgen, verlängern sich die Sperrfristen

die zuständigen Landkreise erneut Restriktionszonen (3km bzw.10km) mit entsprechenden Aufstallpflichten angeordnet werden.

Weiterhin besteht auch nach Aufhebung der allgemeinen Stallpflicht die Möglichkeit, dass die LÜVA unabhängig von Restriktionszonen regionale Risikogebiete nach § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung ausweisen (z. B. Ufersaum großer Gewässer).

Die rückläufigen Fallzahlen sowie die aus den bestehenden Restriktionsgebieten resultierenden Maßnahmen und verordneten Biosicherheitsmaßnahmen gewährleisten weiterhin einen dem verbleibenden Risiko angepassten Schutz. Es erscheint daher als angemessen, die verfügte Aufstallung für alle gehaltenen Vögel unverzüglich aufzuheben. Ziel der Aufhebung ist es, weitere Beeinträchtigung des durch die notwendige Aufstallung eingeschränkten Tierwohls außerhalb von Risikogebieten zu verhindern.

zu 2: Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Tierschutz, wie auch Tierseuchenschutz, stellen wesentliche Gemeinschaftsgüter dar. Das öffentliche Interesse am Tierschutz überwiegt, mit Blick auf das verringerte Risiko der Verbreitung der Geflügelpest, das bestehende Interesse an der Vollziehung der Schutzmaßnahmen nach der Geflügelpestverordnung.

zu 3 und 4: Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung nach Ziffer 3 erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 4 der Allgemeinverfü-

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann in jeder Dienststelle der Landesdirektion Sachsen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

zu 5: Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altkemnitzstr. 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Jens Achterberg
Referatsleiter Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Hinweis:

Maßnahmen die durch die Landkreise in bereits bestehenden oder gemäß Gefl.PestV einzurichtenden Res-

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest bei einem Wildvogel im Sperrbezirk

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Mittelsachsen (LÜVA) erlässt an Halter von Vögeln im genannten Sperrbezirk, Halter von Hunden und Katzen im Sperrbezirk sowie an im Sperrbezirk Jagdausübungsberechtigte folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem auf dem Schwanenteich in Mittweida aufgefundenen Wildvogel wird amtlich festgestellt.
2. Es wird das Gebiet um den Fundort mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. In diesen Sperrbezirk fallen folgende Orts- bzw. Stadtteile:
 - der Gemeinde Altmittweida:
 - Ortslage Altmittweida Unterdorf bis Kirchstraße
 - der Großen Kreisstadt Mittweida:
 - Mittweida, Ortslage Frankenau östlich der Oberen Dorfstr. 52 und östlich der Mittweidaer Str. 15, Kockisch, Lauenhain, Neudörfchen, Ringethal, Rößgen, Weißthal
 - der Gemeinde Erlau:
 - Ortslage Erlau östlich der Kreuzung Rochlitzer Straße / Straße zum Steinberg
3. Jeder, der in dem in Punkt 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
4. Für den in Punkt 2 genannten Sperrbezirk gilt Folgendes:
 - a. Wer Geflügel (gemäß Punkt 3) hält, hat dieses in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
 - b. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
 - c. Geflügelbestände im Gebiet nach Punkt 2 sind auf nähere Anweisung durch das LÜVA untersuchen zu lassen.
 - d. Tote Wildvögel, insbesondere Enten, Gänse und Schwäne, sind dem LÜVA unter Angabe des Fundortes zu melden.
 - e. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischzeugnisse, Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 4b) oder von Federwild (= Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden) aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf/dürfen nicht verbracht werden.
 - f. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
 - g. Halter von Geflügel nach Punkt 3 haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe, Schutzvorrichtungen nach Punkt 4a oder sonsti-

- ger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem mittels DVG (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) als viruzid geprüften Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
- h. Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
 - i. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
 - j. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
 - k. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
 - l. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Punkt 4a oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
 - m. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA möglich.
5. Die angeordneten Maßnahmen gelten 21 Tage lang nach Feststellung des Seuchenverdachtes.
 6. Nach Ablauf der 21 Tage gemäß Punkt 5 gelten für die Dauer von 30 Tagen nach Feststellung des Seuchenverdachtes folgende Maßnahmen:
 - a. Wer Geflügel (gemäß Punkt 3) hält, hat dieses weiterhin in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
 - b. Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
 - c. Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA gejagt werden.
 - d. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
 - e. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Punkt 4a oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
 7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
 8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gründe**
- I. Durch virologische Untersuchung der Sächsischen Lan-

desuntersuchungsanstalt vom 21.03.2017 wurde bei dem am 18.03.2017 am Ufer des Schwanenteiches in Mittweida geborgenen toten Wildvogel (Schwan) aviäres Influenzavirus nachgewiesen und damit der Verdacht auf den Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt. Durch virologische Untersuchung des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) vom 24.03.2017 wurde der Nachweis von hochpathogenem aviären Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 bestätigt. Damit ist der Ausbruch der Geflügelpest bei diesem Wildvogel amtlich festgestellt.

II. Das LÜVA Landkreis Mittelsachsen ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Verfügung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAG-TierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG). Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Geflügel im genannten Sperrbezirk, von Hunden und Katzen mit potentiell Sperrbezirkskontakt sowie an Jagdausübungsberechtigte im Sperrbezirk. Mit dem unter I. genannten Nachweis ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen und die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen. Die genannten Maßnahmen begründen sich in den §§ 2, 21 Abs. 2 und 55 – 59 der Geflügelpest-Verordnung. Die Anordnung unter Punkt 4 i erfolgt im Ermessen des LÜVA nach pflichtgemäßem Abwägen, wobei die Gefahr, dass durch die Jagd Federwild auf- und verschreckt wird, mit der Folge des größeren Risikos der potentiellen Seuchenverbreitung oder -einschleppung in Geflügelbestände höher bewertet wird, als die Einschränkung der Jagd für die Dauer der Aufrechterhaltung der angeordneten Maßnahmen.

Das aktuelle Seuchengeschehen in Europa mit Ausbrüchen von Geflügelpest (hochpathogener aviärer Influenza vom Subtyp H5N8) bei zahlreichen Wildvögeln und in Nutzgeflügelbeständen sowie die nachfolgende Risikoeinschätzung des FLI lassen eine abweichende Risikobewertung durch das LÜVA zurzeit nicht zu. „Das Auftreten von HPAIV H5N8 in 26 europäischen Staaten und die schnelle Verbreitung weisen darauf hin, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion weiterhin mit großer Dynamik erfolgt. [...] Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Europa und in derzeit 15 betroffenen Bundesländern Deutschlands ist nach wie vor von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbeständen in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln. Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAIV H5N8. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund. (Risikoeinschätzung | FLI | Stand 13.02.2017).“

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für

Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoo- noosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit hat das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

III. Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 SächsVwVG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Mittelsachsen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen sind auf der Internetseite justiz.sachsen.de abrufbar.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG.

Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991,
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Dr. Markus Richter
Amtstierarzt
Freiberg, den 27.03.2017

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz¹ (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Mittelsachsen als untere Vermessungsbehörde hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke
Stadt Penig

Gemarkung Niedersteinbach (3848): 2, 2/a, 7, 9/1, 10, 13, 14/a, 18, 19, 20, 21, 25/20, 25/21, 27, 28, 29, 29/b, 70, 71, 73, 159/6, 166/4, 166/9, 166/12, 166/23, 184/3, 184/4, 190/9, 190/11, 194/4, 198/1, 208/2, 209/1, 209/3

Gemarkung Steinbach (3850): 20, 22/9, 25/1, 28/1, 29, 30, 43/12

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
3. Veränderung der Flurstücksnummer
4. Berichtigung der Flächenangabe
5. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
6. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
7. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Die untere Vermessungsbehörde ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

30. März 2017 bis zum 29. April 2017

in der Geschäftsstelle des Referates Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation Straße des Friedens 9a, Gebäude 2, 04720 Döbeln

in der Zeit

Mo. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mi. nach Vereinbarung
Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. In der Geschäftsstelle besteht auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung, die Veränderung am Flurstück mit Änderung der Umfangsgrenzen sowie die Veränderung der Flurstücksnummer stellen jeweils einen Verwaltungsakt dar, gegen den innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung

erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Impressum, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter www.landkreis-mittelsachsen.de/impressum.html.

Döbeln, 16. März 2017

gez. Weissenberg
Referatsleiterin

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482).

Anzeigen- und Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe vom 19. April 2017:

3. April 2017

www.blick.de